

SATZUNG DES VEREINS

Stevie's Hundesenioren – Hospiz e. V. Stand: 24.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Stevie's Hundesenioren Hospiz e.V."
- (2) Er hat den Sitz in 15926 Heideblick, Wüstermarke 55.
- (3) Tag der Eintragung 15.10.2019 Satzung vom 01.09.2019, 05.10.2019, 28.03.2021, zuletzt geändert am 24.04.2022
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, insbesondere der Hundeschutz, um diese vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.
- (2) Der Tierschutzverein Stevie's Hundesenioren Hospiz e.V. mit Sitz in 15926 Heideblick verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- die Rettung und dauerhafte Aufnahme samt Versorgung, von in Not geratenen, alten und/oder kranken und/oder misshandelten und/oder behinderten Hunden im Sinne einer tierheimähnlichen Einrichtung nach § 11 TSG; der Verein ist End- bzw. Gnadenstelle für jeden dort ankommenden Hund. Es erfolgt keine Weitervermittlung in ein neues Zuhause, aber auch nicht ausgeschlossen.
- Die in "Stevie's Hundesenioren Hospiz e. V." aufgenommenen Hunde verbleiben dort bis zu ihrem Lebensende.
- die Durchführung von Pflege- und Therapiemaßnahmen an erkrankten Tieren
- die Unterstützung von anderen Tierschutzorganisationen bei der Aufnahme alter Hunde oder Rettung vor der Tötung, um Tierelend zu verhindern.
- Es werden Spenden zur Finanzierung der Tierarztkosten, Futterkosten und allgemeinen Haltungskosten gesammelt. Auch werden Sachspenden gesammelt.
- Der Verein Stevie's Hundesenioren Hospiz e. V. berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Hundehaltung.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu angemessenen und üblichen Konditionen einstellen. Als Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied eingestellt werden.

(5) Die Anstellung beruflicher Hilfskräfte (z.B. Buchführung, Tierpfleger usw.) im erforderlichen Maß ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Hilfspersonal entscheidet der Vorstand.

Auslagen für Aufwendungen, die nachweislich für den Verein entstanden sind, werden erstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand (§26 BGB) des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:

einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Kassenwart und Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeweils einzeln.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Folgende Angelegenheiten fallen in seinen Wirkungskreis:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 Erstellen des Haushaltsplanes sowie des Jahresberichtes des vorangegangenen Geschäftsiahres.
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden telefonisch, schriftlich oder durch Mail Übermittlung; die Beifügung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Im Übrigen ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
 - Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung und aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften für alle im Namen des eingetragenen Vereins geschlossenen Verträge (Mietverträge, Kaufverträge, Versicherungsverträge etc.). Dabei wird bei solchen Verträgen zunächst der eingetragene Verein verpflichtet, daneben haftet auch das Vorstandsmitglied, das den jeweiligen Vertrag geschlossen hat. Haben beide Vorstandsmitglieder für den eingetragenen Verein gehandelt, so haften diese gemeinsam als Gesamtschuldner. Der Vorstand kann bis zu einer Summe bis 3.000 € allein entscheiden, ab 3000 € bedarf es 2 Unterschriften des Vorstandes.
- (4) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung durch E-Mail oder einfachen Brief an die letztbekannte Mailadresse oder Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie Ort und Zeit der Versammlung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.



- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er/Sie kann ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Bei den Wahlen kann der Versammlungsleiter einen Wahlleiter bestimmen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer, der Vorstand kann ein anderes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder müssen zur Beschlussfähigkeit in der Versammlung anwesend sein. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindesthöhe des Jahresbeitrages, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit.
- (7) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind, sofern sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen

§ 7 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist.
- (2) Fördermitglied (Sponsoren) kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen oder Patenschaften.
- (3) Mitglieder sind stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (1) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (2).
- (4) Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, im Verein aktiv tätig sein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften die Zwecke des Vereins (§ 2) zu fördern.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft – Kündigung – Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins, sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben. Eine Weitergabe an Dritte, außerhalb des Vorstandes, ist untersagt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder durch eigene Überweisung entrichtet.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Bei Selbstüberweisung sind die Mitgliedsbeiträge zur Zahlung an den Verein spätestens bis zum 30.04. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung des Beitrages beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung der Beitragsschuld besteht nicht.



- (4) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, insbesondere dann, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind, d.h. regelmäßige Aufgaben und Tätigkeiten des Betriebs oder der Verwaltung des Vereins übernehmen.

§ 11 Patenschaften

Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Hunde, die sich in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für den/die jeweiligen Hund(e) ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder/Fördermitglieder in Werbezetteln sowie auf seiner Facebookseite https://www.facebook.com/stevie.hundesenioren. hospiz/ und veröffentlicht Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerrufes unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Facebookseite https://www.facebook.com/stevie.hundesenioren.hospiz/.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, - gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.



(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Tierschutzverein TINI e.V. Straße N 3 13629 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Nutzung Wort-Bild-Marke

Stephanie Badura räumt dem Verein widerruflich die Nutzungsrechte der Wort-Bild-Marke "Stevie's Hundesenioren – Hospiz" ein.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.